

Entgeltordnung über Benutzungsentgelte

über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie Anlagen der Gemeinde Rustenfelde

Aufgrund der §§ 2 Abs.1, 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rustenfelde in der Sitzung am 12.09.2022 die folgende Entgeltordnung über Benutzungsentgelte beschlossen.

I. Entgeltpflicht

§ 1 – Entgelterhebung

Für die Benutzung der Räume und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen der Gemeinde Rustenfelde werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 – Entgeltschuldner

1. Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter.
2. Bei Nutzung von Anlagen zahlt der Benutzer.
3. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

§ 3 – Entstehung und Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind sofort nach der Benutzung der Räume oder Anlagen an den zuständigen Vertreter der Gemeinde Rustenfelde zu zahlen.

Die Gemeinde kann in Abhängigkeit der Nutzungsgenehmigung eine Kautionsleistung oder Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 1000,00 € vom Entgeltschuldner vor der Veranstaltung erheben. Weiteres regelt der schriftlich abzuschließende Nutzungsvertrag.

II. Entgelte

§ 4 –Kostenlose Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Räumlichkeiten für Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen und regelmäßige Übungsveranstaltungen und die Gemeindetechnik nach Absprache mit dem Bürgermeister zu Vereinszwecken, kostenlos nach Absprache mit dem Bürgermeister, durch schriftliche Bestätigung überlassen werden.

§ 5 – Benutzungsentgelte

1.) Sporthaus:

1.1 überdachter Vorraum inklusive Toiletten pro Tag50,00 €

2.) Saal:

2.1 private Familienfeiern pro Tag 100,00 €

2.1.1 Betriebskosten Familienfeiern pro Tag 100,00 €

2.2 Nutzung durch Ortsfremde pro Tag250,00 €

2.2.1 Betriebskosten pro Tag..... 150,00 €

2.3 Vereinsveranstaltung und öffentliche Veranstaltung pro Tag250,00 €

2.3.1 Betriebskosten pro Tag..... 150,00 €

2.4 Trauerfeier für 5 Stunden.....50,00 €

2.4.1 Betriebskosten für 5 Stunden.....50,00 €

3.) Nutzung des Raumes der Kegelbahn in Verbindung mit einer:

3.1 Saalnutzung pro Tag25,00 €

3.2 Feier in der Kegelbahn pauschal ohne Berechnung75,00 €

3.3 Betreibung der Kegelbahn pro Bahn und 30 min4,00 €
(die Betreibung der Kegelbahn erfolgt über einen Chipautomat)

4.) Benutzungsentgelte:

4.1 Tische je 3,00 €

4.2 Stühle je 1,00 €

4.3 fehlende Kaffeekannen, Töpfe, Pfannen je 15,00 €

4.4. fehlende Geschirrtteile, Besteckteile, Glas2,00 €

5.) Reinigungskosten:

5.1 Saal200,00 €

5.2 Sporthaus, überdachter Vorraum inklusive Toiletten 100,00 €

§ 6 – Erstattungen und Ersatzleistungen

Für die beschädigten oder abhandengekommenen Einrichtungsgegenstände sind Ersatzleistungen zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 15.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte vom 23.02.2015, sowie die 1. Änderung der Entgeltordnung über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte vom 29.08.2016, die 2. Änderung der Entgeltordnung über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte vom 21.11.2016 und die 3. Änderung über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte vom 28.01.2019 außer Kraft.

Rustenfelde, den 16.09.2022



-Siegel-


Hesse
Bürgermeister